

Erste Hinweise für die Beratungspraxis zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zu den geänderten Bleiberechtsregelungen in § 25a und § 25b AufenthG

1. Verhältnis Chancen-Aufenthaltsrecht zu Bleiberechtsregelungen

Vor der Beantragung eines Chancen-Aufenthaltsrechtes ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG direkt möglich ist. Aufgrund der Erleichterungen bei den Erteilungsvoraussetzungen kann es Konstellationen geben, in denen das Chancen-Aufenthaltsrecht „übersprungen“ werden kann. Zur Erleichterung dieser Prüfung dienen unsere Checklisten. Die Fürsorgepflicht der Ausländerbehörden gebietet es grundsätzlich, potentiell Begünstigte bestmöglich zu stellen und auf die Beantragung der „richtigen“ AE hinzuwirken. Aufgrund der aktuellen Überlastungssituation erscheint die behördliche „Fürsorgefähigkeit“ vielerorts jedoch fraglich. Aus diesem Grund macht es für Geduldete im Zweifel Sinn, folgenden Antrag (per Fax) zu stellen:

„Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b, 104c oder zu jedem anderen Zweck nach dem AufenthG. Für die Dauer der Prüfung meines Antrages beantrage ich die Erteilung einer Verfahrensduldung. Hilfsweise beantrage ich die Erteilung einer Duldung.“

2. Verhältnis § 25a zu § 25b AufenthG

In Fallkonstellationen, in denen sowohl § 25a und § 25b AufenthG greifen, ist im Einzelfall zu prüfen, welche AE zu bevorzugen ist. Perspektivisch ist zu berücksichtigen, dass in § 25a AufenthG vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung (LUS) abgesehen werden kann, wenn sich die betroffene Person noch in der Ausbildung befindet. Nach Absolvierung der Ausbildung muss die LUS jedoch vorliegen. Demgegenüber wird in § 25b AufenthG „nur“ die „überwiegende“ LUS verlangt (siehe Checkliste). Zu berücksichtigen sind bei beiden Bleiberechten auch die Begünstigungen für etwaige Familienangehörige (siehe Checklisten). Im Zweifel ist bzgl. der zu favorisierenden AE die Einholung von rechtlichem Rat unverzichtbar.

3. Zeitpunkt der Beantragung Chancen-Aufenthaltsrecht

Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt drei Jahre nach Inkrafttreten wieder außer Kraft. Es kann im Einzelfall nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung Konstellationen geben, in denen eine Antragstellung innerhalb dieses 3-jährigen Zeitraums zu einem späteren Zeitpunkt geboten erscheint. In der Zwischenzeit (zwischen Inkrafttreten und Beantragung des ChAR) können dann weitere Integrationsleistungen (z. B. Sprachkenntnisse) erfolgen. Achtung: Diese Strategie ist rechtlich riskant und sollte daher nur erwogen werden, wenn a) durch rechtlichen Beistand die Sicherheit vor Abschiebung im Zwischenzeitraum (zwischen Inkrafttreten und Beantragung des ChAR) bestätigt wurde und b) der Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in eine Bleiberechtsregelung nach 18 Monaten im Einzelfall von vorn herein aussichtslos erscheint, wenn der Antrag auf Erteilung des ChAR sofort gestellt wird. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass es im Aufenthaltsrecht ein Antragserfordernis gibt. Trotz etwaiger Vorgriffsregelungen in den Ländern, die den Verzicht

von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorsehen, wäre es im Falle einer Abschiebung einer potentiell begünstigten Person rechtlich äußerst schwierig bis unmöglich, die Aufenthaltserlaubnis anzufechten, wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuvor unterblieb.

4. Inhaber:innen von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen

In bestimmten Konstellationen kann im Einzelfall nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung die Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts auch für Inhaber:innen von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen in Frage kommen. Wenn etwa die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung aussichtslos erscheint, der Betrieb oder die Ausbildungseinrichtung die Weiterbeschäftigung jedoch anstrebt, oder wenn für beschäftigungsgeduldete Personen durch die Erteilung des ChAR die „Wartezeit“ auf § 25b AufenthG (30 Mon.) verkürzt werden kann, können Strategiewechselwägungen sinnvoll sein. Auch hier gilt, dass die Einbeziehung von rechtlichem Rat unverzichtbar ist.

5. Härtefallkommission

In Fällen, in denen Verfahren vor den Härtefallkommission anhängig sind, sollten die Härtefallanträge nicht voreilig zugunsten der Beantragung eines ChAR zurückgenommen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist ggü. der AE nach § 104c AufenthG (ChAR) ggf. zu favorisieren. Allerdings kann es passieren, dass Härtefallkommissionen die Anträge von potentiell begünstigten Personen zurückstellen oder abweisen.

Checkliste für die Beratungspraxis zu § 104c AufenthG

Die folgende Checkliste dient als Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen von § 104c AufenthG - dem Chancen-Aufenthaltsrecht (ChAR).

- Antrag auf Erteilung AE nach § 104c AufenthG
- Duldung bei Antragstellung
 - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch genügt; "Duldung light" (§ 60b AufenthG) unschädlich
 - Erteilung ChAR an Inhaber:innen von Aufenthaltstiteln nicht möglich, allenfalls nach Ablauf der Geltungsdauer und einer "juristischen Duldungssekunde" in Absprache mit der ABH
- Voraufenthaltszeit
 - zum 31. Oktober 2022 seit 5 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet
 - Zeiten der "Duldung light" (§ 60b AufenthG) werden angerechnet
 - Kurzzeitige Unterbrechungen bis zu 3 Monate im Einzelfall unschädlich
 - Absehen von Voraufenthaltszeit bei Kernfamilienangehörigen von Begünstigten (ChAR), bei Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft; entsprechendes gilt für das volljährige ledige Kind, das bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war
- Bekenntnis zur freiheitlichen Demokratischen Grundordnung
 - Aktives Bekenntnis durch persönlich unterschriebene Erklärung erforderlich
 - Über Inhalt der FDGO ist die betroffene Person zu belehren
- Keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat
 - Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben grundsätzlich außer Betracht
- Keine falschen Angaben / Identitätstäuschung
 - Versagung, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert
 - Strenge Kausalität zwischen Fehlverhalten Antragsteller:in und der Aussetzung der Abschiebung erforderlich; Verhalten muss einzig ursächlich für Unmöglichkeit der Abschiebung sein ("Monokausalität")
- Absehen von Lebensunterhaltssicherung (LUS), Identitätsklärung und Passpflicht
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: 18 Monate
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde
- Verlängerung nicht möglich
- Wechsel vom ChAR heraus nur in eine Bleiberechtsregelung nach § 25a oder § 25b AufenthG möglich; Anträge auf andere AEe zwar nicht ausgeschlossen, jedoch keine Fiktionswirkung und Erteilung erst nach Ablauf des ChAR möglich

Checkliste für die Beratungspraxis zu § 25a AufenthG

Die folgende Checkliste dient als Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen von § 25a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen.

1. Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- Duldung oder AE nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) bei Antragstellung
 - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch genügt; Inhaber:innen der "Duldung light" (§ 60b AufenthG) ausgeschlossen
 - Keine Erteilung an Inhaber:innen von anderen Aufenthaltstiteln oder Aufenthaltsgestattungen
- Voraufenthaltszeit bei Antragstellung
 - 3 Jahre ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet
 - Duldung bei Antragstellung: Erteilung nur nach einer 12-monatigen Vorduldungszeit möglich, Zeiten mit einer "Duldung light" (§ 60b AufenthG) nicht anrechenbar
 - AE nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) bei Antragstellung: Zeiten mit einer "Duldung light" (§ 60b AufenthG) anrechenbar
 - Kurzzeitige Unterbrechungen bis zu 3 Monaten im Einzelfall unschädlich
- Altersgrenzen
 - Altersuntergrenze: 14 Jahre (zum Zeitpunkt der Entscheidung)
 - Altersobergrenze: 26 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)
 - Vollendung des 27. Lebensjahres ist für die Verlängerung der AE unschädlich
- 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsschulabschluss
 - „Schule“: alle staatlichen / staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden, berufsbildenden und vergleichbar berufsqualifizierenden Bildungseinrichtungen und Förderschulen
 - Nichtversetzung in die nächste Klassenstufe unschädlich, wenn nach der Würdigung der Gesamtumstände von einem (zukünftigen) erfolgreichen Schulbesuch ausgegangen werden kann
 - Absehen von dieser Voraussetzung, wenn Ausländer:in sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann
- Positive Integrationsprognose
 - Gesamtwürdigung sämtlicher Integrationsleistungen (insbesondere Sprachkenntnisse, ehrenamtliche Tätigkeiten, aktive Vereinsmitgliedschaften, soziale Kontakte), Abwägung mit negativen Gesichtspunkten, wie z.B. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten
 - In der Regel zu bejahen, wenn aufgrund des Schulbesuchs, bzw. Schul-/ Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben absehbar ist

- Keine entgegenstehenden Anhaltspunkte zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)
 - Keine konkreten gegenteiligen Anhaltspunkte (z. B. bei schwerwiegenden Straftaten / schwerwiegenden Ausweisungsinteressen § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG)
 - Kein positives Bekenntnis zur FDGO erforderlich (anders bei § 25b Abs. 1 AufenthG)
- Lebensunterhaltssicherung (LUS)
 - Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich, solange sich Antragsteller:in in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet
 - Ebenso im Ermessen unschädlich nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss, wenn positive LUS-Prognose besteht (Bemühungen um Arbeitsstelle etc.)
- Keine eigenen falschen Angaben oder eigene Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit zur Vereitelung der Aufenthaltsbeendigung
 - Strenge Kausalität zwischen Fehlverhalten Antragsteller:in und der Aussetzung der Abschiebung erforderlich; Verhalten muss einzig ursächlich für Abschiebungsunmöglichkeit sein ("Monokausalität")
 - Keine Zurechnung des Verhaltens der Eltern (z.B. Täuschung der Eltern über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände), solange diese nicht aktiv von Antragsteller:in „bestätigt“ werden
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
 - Absehen von Identitätsklärung und von der Passpflicht im Ermessen bei Ergreifen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen möglich (jedenfalls bei Beantragung aus § 104c AufenthG heraus)
 - Unzumutbarkeit der Passbeschaffung im Einzelfall relevant z. B., wenn Passerteilung von Erfüllung der Wehrpflicht abhängt
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde

2. Eltern oder personensorgeberechtigtes Elternteil (§ 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
- "Kind" hat AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- "Kind" zum Zeitpunkt der Antragstellung der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils minderjährig
- Verlängerung AE für Eltern oder personensorgeberechtigtes Elternteil nach Eintritt Volljährigkeit des Kindes möglich, solange Kind AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90

Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, können grds. außer Betracht bleiben (Ermessen).

- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit für Bedarfsgemeinschaft (mit Ausnahme der stammberechtigten Person, solange sich diese Person in Ausbildung befindet (str.))
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
- Ermessensvorschrift
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als “offensichtlich unbegründet” abgelehnt wurde
- Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen: Duldung gemäß § 60a Abs. 2b oder AE gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG denkbar

3. Geschwisterkinder (§ 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung einer AE nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- Eltern oder personensorgeberechtigtes Elternteil haben/hat AE nach § 25 a Absatz 2 S.1 AufenthG
- Familiäre Lebensgemeinschaft mit Eltern oder personensorgeberechtigtem Elternteil
- Geschwisterkind ist minderjährig (keine Verlängerung nach Eintritt Volljährigkeit des Geschwisterkindes!)
- Halbgeschwisterkinder erfasst; maßgeblich: Abstammung vom Elternteil des Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, können grds. außer Betracht bleiben (Ermessen)
- Lebensunterhaltssicherung
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
- Ermessensvorschrift
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als “offensichtlich unbegründet” abgelehnt wurde
- Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen: Duldung gemäß § 60a Abs. 2b oder AE gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG denkbar

4. Ehepartner:in / Lebenspartner:in (§ 25a Absatz 2 S. 3 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung einer AE nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
- Ehepartner:in/Lebenspartner:in hat AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- Familiäre Lebensgemeinschaft mit Ehepartner:in/Lebenspartner:in
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen
- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90

Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, können grds. außer Betracht bleiben (Ermessen)

- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde
- Verlängerung auch nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft möglich (§ 31 AufenthG)

5. "Kinder" (§ 25 a Absatz 2 S. 5 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG
- Elternteil hat AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- Minderjährigkeit des "Kindes" (keine Verlängerung nach Volljährigkeit)
- Ledigkeit des "Kindes"
- Familiäre Lebensgemeinschaft des Kindes mit Elternteil
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, können grds. außer Betracht bleiben (Ermessen)
- Lebensunterhaltssicherung (Absehen im Ermessen möglich)
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde

Checkliste für die Beratungspraxis zu § 25b AufenthG

Die folgende Checkliste dient als Überblick über die wichtigsten Regelerteilungsvoraussetzungen von § 25b AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

1. Nachhaltig integrierte geduldete Person (§ 25b Abs. 1 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung einer AE nach § 25b Abs. 1 AufenthG
- Duldung oder AE nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) bei Antragstellung
 - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch genügt; Inhaber:innen der "Duldung light" (§ 60b AufenthG) ausgeschlossen
 - Erteilung an Inhaber:innen von anderen Aufenthaltstiteln ausgeschlossen, allenfalls nach Ablauf der Geltungsdauer und einer "juristischen Duldungssekunde" in Absprache mit der ABH
- Voraufenthaltszeit
 - 6 Jahre ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet, bzw. 4 Jahre bei Zusammenleben mit ledigem minderjährigem Kind in häuslicher Gemeinschaft (bei getrennt lebenden Eltern: tatsächliche Verantwortungsübernahme und regelmäßiges Verweilen und Übernachten im Haushalt des Elternteils maßgeblich; auch andere sorgeberechtigte Personen erfasst, z.B. Großeltern, Tante/Onkel)
 - Zeiten mit einer "Duldung light" (§ 60b AufenthG) nur bei Besitz einer AE nach § 104c AufenthG zum Zeitpunkt der Antragstellung anrechenbar, nicht jedoch bei Besitz einer Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Kurzzeitige Unterbrechungen bis zu 3 Monaten im Einzelfall unschädlich
 - Abweichen von der Voraufenthaltszeit bei herausragenden Integrationsleistungen nach Absprache mit der ABH im Einzelfall nicht ausgeschlossen
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)
 - Aktives Bekenntnis durch persönlich unterschriebene Erklärung erforderlich
 - Über Inhalt der FDGO ist die betroffene Person zu belehren
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
 - Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test „Leben in Deutschland“ (Teil d. Integrationskurses) oder Einbürgerungstest (mündliches Prüfen durch ABH im Einzelfall möglich)
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
 - Nicht nur vorübergehende LUS (einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes) für Bedarfsgemeinschaft zu mehr als 50 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch Erwerbstätigkeit erforderlich
 - Eigenständige LUS durch Erwerbstätigkeit erforderlich (nicht durch Verpflichtungserklärung oder Zuwendungen, z.B. Unterhaltsleistungen möglich)
 - Keine Berücksichtigung etwaiger Wohngeldbezüge

- Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen in der Regel unschädlich bei: Studierenden und Auszubildenden (Betroffene bleiben bei Bedarfsgemeinschaft außer Betracht), Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist und Ausländer:innen mit pflegebedürftigen Angehörigen
- Absehen von dieser Voraussetzung, wenn Ausländer:in sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse
 - Mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2
 - Nachweis u. a. durch erfolgreich absolvierten Sprachkurs oder Verständigung in der ABH ohne Dolmetscher über einfache Sachverhalte; bei Kindern und Jugendlichen Nachweis über Kita- oder Schulbesuch ausreichend
 - Absehen von dieser Voraussetzung, wenn Ausländer:in sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann
- Nachweis des Schulbesuchs bei Kindern im schulpflichtigen Alter
 - durch Vorlage Zeugnisse (mindestens d. letzten Jahres)
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen
 - Strenge Kausalität zwischen Fehlverhalten Antragsteller:in und der Aussetzung der Abschiebung erforderlich; Verhalten muss einzig ursächlich für Abschiebungsunmöglichkeit sein ("Monokausalität")
- Kein Ausweisungsinteresse
 - AE zu versagen bei Verurteilung zu hohen Freiheitsstrafen wegen (besonders) schwerwiegenden vorsätzlichen Straftaten (§ 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG); Verstöße unterhalb dieser Strafbarkeitsschwelle im jeweiligen Einzelfall zu würdigen (Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG))
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
 - Absehen von Identitätsklärung und von der Passpflicht im Ermessen bei Ergreifen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen möglich (jedenfalls bei Beantragung aus § 104c AufenthG heraus)
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 2 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde
- Erteilung "Zug und Zug" ("Pass gegen AE") bei Vorliegen der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen zur Erleichterung der Passbeschaffung durch ABH möglich

2. Familienangehörige (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25b Abs. 4 AufenthG
- Ehegatt:in, Lebenspartner:in oder minderjähriges lediges Kind in familiärer Lebensgemeinschaft mit einer begünstigten Person nach § 25b Abs. 1 AufenthG
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO), (s.o.)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (s.o.)
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit (s.o.)
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (s.o.)
- Nachweis des Schulbesuchs bei Kindern im schulpflichtigen Alter (s.o.)
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen (s.o.)
- Kein Ausweisungsinteresse (s.o.)
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 2 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde

3. Inhaber:innen der Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6 AufenthG)

- Erteilung an Inhaber:innen der (Familien-)Beschäftigungsduldung unter den in § 25b Abs. 6 AufenthG näher beschriebenen Voraussetzungen; (aufgrund der bevorstehenden koalitionsvertraglichen Änderungen der Beschäftigungsduldung wird auf eine nähere Darstellung in dieser Checkliste verzichtet)